



ORGANISCHE DÜNGUNG IM HERBST 2023

GESETZLICHE REGLUNGEN UND AUSBRINGEMPFEHLUNGEN

Der Herbst schreitet voran und die Sperrfristen für organische Dünger rücken näher. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht zu aktuellen gesetzlichen Regelungen und aus Wasserschutzsicht sinnvolle Ausbringempfehlungen.



Hinweis: Bitte die gesonderten Regelungen in den Wasserschutzgebieten beachten! Diese detaillierten Informationen haben wir Ihnen mit dem Rundbrief Ende Juni zugesendet.

Im Rahmen der DüV erlaubt, aber aus Wasserschutzsicht **nicht sinnvoll** (hohe Herbst-N_{min}-Werte drohen!). **Vermeiden Sie:**

- Ausbringung von Stallmist/Kompost vor der Aussaat von Wintergetreide nach Vorfrüchten Mais, Raps, Kartoffeln und Leguminosen
- Stallmist-/Kompostdüngung im Herbst zu Raps (schlechte N-Effizienz)
- Gülle-/Gärrestdüngung zu Wintergerste (Herbstmineralisation deckt Nährstoffbedarf im Herbst!)
- Kopfdüngung mit Gülle/Gärrest in Zwischenfrucht, kurz vor Sperrfristbeginn
- Organische Düngung der Zwischenfrucht vor Leguminosen

Aus Wasserschutzsicht sinnvoll:

- Stallmist-/Kompostdüngung zur Aussaat der Wintergerste (max. 100 kg Gesamt-N(=N_{ges})/ha)
- Kopfdüngung von Zwischenfrüchten mit Stallmist/Kompost im Späherbst, wenn zur Saat nicht gedüngt wurde
- Gülle/Gärrestdüngung zur Saat von Zwischenfrucht/Raps/Feldfutter (bis 01.09. gesät)
- Stallmistdüngung auf Grünland kurz vor Beginn der Sperrfrist
- Gölledüngung auf Grünland kurz vor Beginn der Sperrfrist (max. 60 kg Gesamt-N/ha), wenn zu beiden letzten Schnitten nicht organisch gedüngt und nicht beweidet wurde.

Auf der Rückseite finden Sie eine Übersicht mit gesetzlichen Regelungen in und außerhalb der mit Nitrat belasteten Gebiete (= „rote Gebiete“).

STANDZEITEN VON ZWISCHENFRÜCHTEN (NACH NEUER GAP UND IN „ROTEN GEBIETEN“)

GLÖZ 6: Ab diesem Herbst sind die neuen GAP-Regelungen ohne Ausnahmen zu erfüllen. So ist eine Mindestbodenbedeckung vom 15.11. bis 15.01. auf mindestens 80% der Ackerflächen einzuhalten. Vor Sommerungen sollte die Bodenbedeckung am besten mit Zwischenfrüchten erfolgen.

„**Rotes Gebiet**“: Liegen Ihre Flächen im „roten Gebiet“ und die Vorfrucht wird vor dem 01.10. geerntet, muss eine Zwischenfrucht vor einer Sommerung mit geplanter Düngung, angebaut werden. Die Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6). ist somit über Zwischenfrüchte zu erfüllen. Der früheste Umbruchtermin ist der 16. Januar.

Achtung Betriebe, welche den Fruchtwechsel (GLÖZ 7) über Zwischenfrüchte erfüllen: Hier gilt ein längerer Standzeitraum der Zwischenfrucht (keine Bodenbearbeitung) vom 15.10. bis 15.02.



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen

Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten durch die Regierungspräsidien



Gesetzlichen Regelungen nach DüV

Mit Nitrat belastete Gebiete §13a („rotes Gebiet“):	Flüssige organische Dünger (Gülle, Gärrest, Jauche) HTK, abgepresste feste Phase, Mineraldünger	Stallmist von Huf- und Klautentieren/ Kompost
Sperrfrist:	Acker/Grünland: 01.10. – 31.01.	Acker/Grünland: 01.11. – 31.01.
Obergrenze:	Acker: max. 130 N _{ges} /ha/Jahr aus sämtlichen Wirtschaftsdüngern (in Hessen ist Festmist hiervon ausgenommen) für jede einzelne Fläche Grünland: max. 170 N _{ges} /ha/Jahr aus sämtlichen Wirtschaftsdüngern für jede einzelne Fläche	
Max. Ausbringmenge:	Grünland: max. 60 kg N _{ges} /ha vom 01.09. bis Beginn Sperrfrist Raps: Bis 15.09. gesät und N _{min} 0-60 cm < 45 kg N/ha, dann max. 30 kg NH ₄ oder 60 kg N _{ges} /ha (der zuerst erreichte Wert gilt! = 30/60 Regelung) Feldfutter: Zwischen 15.05. und 15.09. gesät, 30/60 Regelung (s.o.) Zwischenfrucht zur Futternutzung: Bis 15.09. gesät, 30/60 Regelung (s.o.)	Wintergetreide: jährlichen Obergrenzen beachten, Kein Aussaat-termin vorgeschrieben Zwischenfrucht ohne Futternutzung: max. 120 kg N _{ges} /ha, Kein Aussaat-termin vorgeschrieben
Außerhalb mit Nitrat belastete Gebiete	Flüssige organische Dünger (Gülle, Gärrest, Jauche) HTK, abgepresste feste Phase, Mineraldünger	Stallmist von Huf- und Klautentieren/ Kompost
Sperrfrist:	Acker: 01.10. – 31.01. Grünland: 01.11. – 31.01.	Acker/Grünland: 01.12. – 15.01.
Obergrenze:	Acker/Grünland: max. 170 N _{ges} /ha/Jahr aus sämtlichen Wirtschaftsdüngern im Betriebsdurchschnitt	
Max. Ausbringmenge:	Grünland: max. 80 kg N _{ges} /ha vom 01.09. bis Beginn Sperrfrist Raps: Bis 15.09. gesät, 30/60 Regelung (s.o.) Wintergerste: Bis 1.10. gesät, 30/60 Regelung (s.o.) Feldfutter: Zwischen 15.05. und 15.09. gesät, 80 kg N-Gesamt/ha Zwischenfrucht (unabhängig von Futternutzung): 30/60 Regelung (s.o.)	Raps/Wintergetreide/Zwischenfrucht/Grünland: jährlichen Obergrenzen beachten, Kein Aussaat-termin vorgeschrieben

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!